

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Rechtsberatungspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Gemeinsam mit Kollegen von BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 162 Ländern weltweit mit über 80.000 Mitarbeitern in 1.600 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

BGH ENTSCHIEDET IM ZYTOSTATIKA-STREIT - KRANKENHÄUSER ERZIELEN TEILERFOLG

In vier Revisionsverfahren entschied der BGH am 20.02.2019 über die Erstattungsansprüche privater Krankenversicherer i.S. gezahlter Umsatzsteuer auf patientenindividuell hergestellte Zytostatika-Zubereitungen. Der BGH hob sämtliche Urteile auf verwies die Verfahren zurück an die Berufungsgerichte.

WETTBEWERBSVERSTOß: INTERNETWERBUNG EINES KRANKENHAUSES

Geht es um die Darstellung des eigenen Leistungsangebots kommt dem Internetauftritt längst auch für Krankenhäuser eine wichtige Bedeutung zu. Das bedeutet allerdings auch, dass bei der Gestaltung der Homepage die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.

WIEDERHEIRAT RECHTFERTIGT KEINE KÜNDIGUNG EINES KATHOLISCHEN CHEFARZTES

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung die Kündigung eines katholischen Chefarztes, weil dieser nach einer Scheidung ein zweites Mal heiratete, als diskriminierend und damit unwirksam beurteilt.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG ODER -PFLICHT VON IN KRANKENHÄUSERN SELBSTÄNDIG TÄTIGEN ÄRZTEN

Haben im Krankenhaus selbständig tätige Ärzte dem Krankenhaus für ihre heilkundlichen humanmedizinischen Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen? Die Rechtslage hierzu ist unübersichtlich und die Frage derzeit völlig offen.

BGH ENTSCHEIDET IM ZYTOSTATIKA-STREIT - KRANKENHÄUSER ERZIELEN TEILERFOLG



Manuel Biehler
Rechtsanwalt
Tel.: 040/30293-492
manuel.biehler@bdolegal.de

Eine beachtliche Zeit bereits beschäftigen zahlreiche Klagen die bundesdeutschen Gerichte, mit denen Krankenversicherer Erstattungsansprüche hinsichtlich gezahlter Umsatzsteuer auf patientenindividuell hergestellte Zytostatika-Zubereitungen geltend machen. Für die bei den Zivilgerichten anhängigen Verfahren privater Krankenversicherer liegt nun mit den Entscheidungen des BGH vom 20.02.2019 in vier Revisionsverfahren höchstrichterliche Rechtsprechung vor (Az. VIII ZR 7/18; VIII ZR 66/18; VIII ZR 115/18; VIII ZR 189/18).

Danach kommt ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der gesamten auf das Medikament entfallenden Umsatzsteuer nicht in Betracht. Unter Umständen kann jedoch aus ergänzender Vertragsauslegung ein teilweiser Rückzahlungsanspruch folgen, indes nur abzüglich der für die Medikamentenherstellung getätigten Aufwendungen bzw. diesbezüglich gezahlter Vorsteuer.

Der Fall

Der Stein kam ins Rollen, als der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 24.09.2014 befand, dass die Abgabe von parenteralen Zubereitungen an ambulante Patienten durch die Krankenhausapothekensatzung umsatzsteuerfrei ist. Dies lief der bis dato vorherrschenden Verwaltungsauffassung und Handhabung der Praxis zuwider und löste eine Klagewelle der Krankenversicherer gegen Krankenhausträger aus. Zurückgefordert wurde die Umsatzsteuer in Höhe von vollen 19/119 auf den Abgabepreis. Die Umsatzsteuer war dabei auf den Rechnungen entweder gesondert ausgewiesen oder intern mit einkalkuliert. Unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil wurde den Krankenhausträgern von der Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 28.09.2016 die Möglichkeit eingeräumt, die Geschäfte rückwirkend als umsatzsteuerfrei zu behandeln, verbunden mit dem Hinweis auf das dann entfallende Vorsteuerabzugsrecht.

Die Entscheidung

Laut den aktuellen Urteilen des BGH steht den Privatpatienten (bzw. aus übergegangenem Recht gemäß §§ 86 Abs. 1 S. 1, 194 Abs. 2 VVG den privaten Krankenversicherern) kein Erstattungsanspruch in voller Höhe der Umsatzsteuer zu. Lediglich soweit die Umsatzsteueraufwendungen für den Krankenhausträger nicht auf die für die Medikamentenherstellung getätigten Aufwendungen entfallen, kann ein Erstattungsanspruch

aus ergänzender Vertragsauslegung folgen. Insbesondere scheidet danach eine Rückforderung bezüglich der beim Einkauf der benötigten Grundstoffe und Materialien anfallenden Bruttopreise bzw. dem entsprechenden Vorsteuerabzug - mit hin dem Großteil der eingeklagten Forderungen - aus. Denn dem Regelungsplan der Vertragsparteien liege die Vorstellung zugrunde, dass die Aufwendungen, die die Krankenhausträger für die Herstellung der Zytostatika dauerhaft zu erbringen haben, in voller Höhe an den Privatpatienten weitergegeben werden.

Für den verbleibenden, geringeren Teil stützt der BGH die Begründung eines Erstattungsanspruches darauf, dass es den Krankenhausträgern mit dem BMF-Schreiben vom September 2016 möglich sei, die zunächst an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuerbeträge - „ohne auf eine finanzgerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche angewiesen zu sein“ - nachträglich zurückzufordern. Dies führe unter bestimmten Umständen dazu, dass die Preisvereinbarungen eine planwidrige Regelungslücke aufwies, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB zu schließen sei. Hierfür sei maßgebend, ob die Vertragsparteien bei Kenntnis der - bereits zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse bestandenen - wahren Steuerrechtslage sowie der daran anknüpfenden rechtstatsächlichen Entwicklungen (Änderung der Steuerpraxis) als redliche Vertragsparteien hypothetisch einen abweichenden Preis vereinbart hätten. Hinsichtlich der Frage, ob dem hypothetischen Parteiwillen überhaupt ein abweichender Preis und damit ein Rückforderungsanspruch entspricht, kommt es mit dem BGH nun entscheidend auf den Umsatzsteuerausweis auf den Rechnungen an. Aufgrund der bei erfolgtem Ausweis drohenden Strafzinsen nach §§ 233a, 238 AO könne ein Erstattungsanspruch unter Umständen ausscheiden.

Der BGH hat sämtliche Urteile aufgehoben und die Sachen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsgerichte zurückverwiesen.

Fazit

Die vor den Instanzgerichten nun folgende Ermittlung eines möglicherweise zurückzuzahlenden Teilbetrags dürfte mit erheblichen Unwägbarkeiten verknüpft sein. So fällt die vom BGH im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung vorgenommene Interessenabwägung deutlich zu Lasten der Krankenhausträger aus, welchen sämtliche Nachteile aus der umsatzsteuerlichen Rückabwicklung aufgebürdet werden.

WETTBEWERBSVERSTOß: INTERNETWERBUNG EINES KRANKENHAUSES



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Geht es um die Darstellung des eigenen Leistungsangebots kommt dem Internetauftritt längst auch für Krankenhäuser eine wichtige Bedeutung zu. Das bedeutet allerdings auch, dass bei der Gestaltung der Homepage die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, wie das Urteil des LG Heidelberg vom 12.06.2018 (Az. 11 O 50/17 KfH) eindrücklich zeigt.

Der Fall

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. - landläufig Wettbewerbszentrale genannt - hatte eine Klinik auf Unterlassung und Zahlung außergerichtlicher Anwaltskosten in Anspruch genommen. Die Klinik hatte auf der Startseite ihrer Homepage eine Rubrik „Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie“ vorgesehen. Die Rubrik „Team der Klinik“ enthielt eine Auflistung der bei der Klinik aktuell tätigen Fachärzte einschließlich ihrer Facharztbezeichnung. Ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (im Folgenden „MKG“) gehörte nicht dazu. Insoweit hatte die Klinik allerdings die Möglichkeit, einen in Frankreich ansässigen Facharzt für MKG hinzuzuziehen. Die Wettbewerbszentrale mahnte die Beklagte im Juli 2017 wegen ihres Internetauftritts ab. Einige Monate später suchte die Klinik in einer Werbeanzeige in einer Tageszeitung Patienten für Zahnimplantate im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten. Die Anzeige enthielt den Hinweis, dass sowohl die Kursleitung als auch die operativen Eingriffe durchgeführt würden von Herrn Dr. R.F., Facharzt für Oralchirurgie und Leiter der „Abteilung für Oral- & Mund Kiefer Gesichtschirurgie“ der Klinik. Auch insoweit mahnte die Klägerin die beklagte Klinik ab. Die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung gab die Beklagte in keinem der beiden Fälle ab.

Nach Ansicht der Wettbewerbszentrale sei es unzulässig, im geschäftlichen Verkehr werbend auf MKG hinzuweisen, obwohl bei der Klinik ein Facharzt für MKG nicht dauerhaft angestellt sei. Ferner habe es die Klinik zu unterlassen, ihren Geschäftsführer Herrn Dr. R.F. als Leiter der Abteilung für MKG im geschäftlichen Verkehr zu werben, da er als Zahnmediziner eine ärztliche Behandlung in diesem Bereich nicht vornehmen

könne. Im Laufe des Rechtsstreits entfernte die Klinik den Hinweis auf die MKG.

Die Entscheidung

Das LG Heidelberg gab der Klage vollumfänglich statt. Die Gestaltung der Homepage unter Hinweis auf die MKG an prominenter Stelle sei eine geschäftsähnliche Handlung i.S.d. UWG. Die Angabe diene als Werbung für die Dienstleistungen der Klinik und solle diese Leistungen fördern. Sie sei allerdings zur Täuschung geeignet und somit irreführend, so dass eine unlautere Wettbewerbshandlung gegeben sei. Der normal informierte und angemessen aufmerksame Internetnutzer könne nicht deutlich erkennen, dass der Klinik tatsächlich gar kein MKG-Chirurg angehöre. Die Erwähnung der MKG neben der Oralchirurgie lasse den berechtigten Schluss zu, dass die Klinik über verschiedene Abteilungen und vor Ort auch über die dafür erforderlichen Fachärzte mit entsprechender Facharztausbildung verfüge. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall. Der Verstoß sei geeignet, Patienten als Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen. Auch wenn der Patient die Rubrik „Team der Klinik“ lese, werde die bereits veranlasste Irreführung nicht beseitigt. Im Übrigen könne die beim Verbraucher hervorgerufene Vorstellung, die Klinik sei im Facharztbereich mit bei ihr regelmäßig tätigen Fachärzten im Bereich MKG ausgestattet, auch nicht durch das vereinzelte Hinzuziehen eines in Frankreich ansässigen Facharztes erfüllt werden. Die Wiederholungsgefahr sei mit der zwischenzeitlichen Änderung des Internetauftritts nicht beseitigt, zumal die Umgestaltung erst unter dem Druck des anhängigen Rechtsstreits erfolgt sei. Der Unterlassungsantrag der Wettbewerbszentrale sei daher weiterhin begründet. Begründet sei auch ihr Antrag bezüglich des Bewerbens von Herrn Dr. R.F. als „Leiter der Abteilung für Oral- & Mund Kiefer Gesichtschirurgie“. Auch damit löse die Beklagte Verwirrung dergestalt aus, dass der Klinik ein Facharzt für MKG angehöre; von einer Wiederholungsgefahr sei auch hier auszugehen.

Fazit

Bei der Gestaltung des Internetauftritts sollte das Wettbewerbsrecht fest im Blick behalten werden. Ist eine Unterlassungsverpflichtung - wie hier durch das Urteil - erst einmal in der Welt und wird hiergegen verstoßen, kann es richtig teuer werden. Im vorliegenden Fall setzte das Gericht eine Obergrenze von 250.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung fest.

WIEDERHEIRAT RECHTFERTIGT KEINE KÜNDIGUNG EINES KATHOLISCHEN CHEFARZTES



Dr. Franziska Hügel-Sponheimer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel.: 0211/1371-131
franziska.huegel-sponheimer@bdolegal.de



Danny Sassek
Rechtsanwalt
Tel.: 0211/1371-542
danny.sassek@bdolegal.de

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer Grundsatzentscheidung - die bislang nur als Pressemitteilung vorliegt - die Kündigung eines katholischen Chefarztes, weil dieser nach einer Scheidung ein zweites Mal heiratete, als diskriminierend und damit unwirksam beurteilt. Ein der römisch-katholischen Kirche verbundenes Krankenhaus dürfe seine Beschäftigten in leitender Stellung bei der Anforderung, sich loyal und aufrichtig im Sinne des katholischen Selbstverständnisses zu verhalten, nur dann nach ihrer Religionszugehörigkeit unterschiedlich behandeln, wenn dies im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeiten oder die Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstelle (BAG, Urt. v. 20.02.2019, Az. 2 AZR 746/14).

Der Fall

Die beklagte Arbeitgeberin ist Trägerin mehrerer Krankenhäuser und institutionell mit der römisch-katholischen Kirche verbunden. Der katholische Kläger war bei ihr als Chefarzt beschäftigt. Dem Dienstverhältnis lag die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 23.09.1993 (GrO 1993) zugrunde. Danach handelte es sich u.a. beim Abschluss einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe um einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß, der eine Kündigung rechtfertigen konnte. Der nach katholischem Ritus verheiratete Kläger heiratete nach der Scheidung ein zweites Mal standesamtlich. Nach katholischem Glaubensverständnis ist die zweite Ehe ungültig. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis daraufhin ordentlich. Hiergegen hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben.

Der Verlauf des Rechtsstreits

Der Rechtsstreit dauerte nunmehr fast 10 Jahre. Zunächst wehrte sich der Kläger über drei Instanzen bis zum BAG erfolgreich gegen seine Kündigung. Die Arbeitgeberin rief daraufhin das Bundesverfassungsgericht an, welches das Urteil des

BAG aufhob und die Sache an das BAG zurückverwies (s. LEGAL NEWS GESUNDHEITSWIRTSCHAFT Nr. 2/Juli 2017). Das BAG hat das Verfahren sodann ausgesetzt (Beschl. v. 28.07.2016, Az. 2 AZR 746/14 (B)), um durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage klären zu lassen, ob es mit Unionsrecht vereinbar sei, wenn katholische Arbeitgeber bei einem an leitende Arbeitnehmer gerichteten Verlangen nach loyalen Verhalten zwischen Arbeitnehmern unterscheiden, die der katholischen Kirche angehören und solchen anderer Konfessionen oder konfessionslosen Arbeitnehmern (BAG, Beschl. v. 28.07.2016, Az. 2 AZR 746/14 (A)). Der EuGH entschied daraufhin, dass eine Ungleichbehandlung nur unter strengen Voraussetzungen mit Unionsrecht vereinbar sei und in der Kündigung des Chefarztes eine ungerechtfertigte Diskriminierung liegen könne (EuGH, Urt. v. 11.09.2018, Az. C-68/17).

Die Entscheidung des BAG vom 20.02.2019

Das BAG beurteilte die Kündigung auch vor diesem Hintergrund als unwirksam. Mit der Wiederverheiratung verletze der Kläger weder eine wirksam vereinbarte Loyalitätspflicht noch eine berechnete Loyalitätserwartung der Arbeitgeberin. Die vertragliche Inbezugnahme der GrO 1993 sei wegen Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) unwirksam, soweit dadurch ein Leben in kirchlich ungültiger Ehe als schwerwiegender Loyalitätsverstoß bestimmt ist. Der Kläger werde dadurch gegenüber nicht der katholischen Kirche angehörenden - und demnach auch nicht nach katholischem Ritus verheirateten - leitenden Mitarbeitern wegen seiner Religionszugehörigkeit benachteiligt. Auch in dem kirchlichen Arbeitgebern eingeräumten Recht auf ein loyales und aufrichtiges Verhalten ihrer Mitarbeiter im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses sah das BAG keine Rechtfertigung für die Diskriminierung. Die Loyalitätspflicht, keine nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der katholischen Kirche ungültige Ehe zu schließen, sei im Hinblick auf die Art der Tätigkeiten des Klägers und die Umstände ihrer Ausübung keine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung.

Fazit

Obleich die streitgegenständlichen Loyalitätsanforderungen zwischenzeitlich liberalisiert wurden, führt die Entscheidung des BAG zu erheblichen Änderungen der rechtlichen Anforderungen an Kündigungen kirchlicher Arbeitgeber. Kirchliche Sonderrechte im Hinblick auf die an Mitarbeiter gestellten Loyalitätsanforderungen und hierauf gestützte Kündigungen dürften weitgehend nur noch im Bereich „verkündungsnah“

Tätigkeiten in Betracht kommen, wenngleich insoweit die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe durch das BAG abzuwarten bleibt. Kirchliche Arbeitgeber sollten ab sofort sorgfältig prüfen, welche Loyalitätsanforderungen sie an welche ihrer Mitarbeiter wirksam stellen können; nicht nur bei Vorbereitung einer etwaigen Kündigung, sondern insbesondere bereits im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess, um Ansprüche von Bewerbern/Arbeitnehmern wegen Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des AGG zu vermeiden.



UMSATZSTEUERBEFREIUNG ODER -PFLICHT VON IN KRANKENHÄUSERN SELBSTÄNDIG TÄTIGEN ÄRZTEN



Ralf Klaßmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Tel.: 0221/97357-101
ralf.klassmann@bdolegal.de

Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Abgabe patientenindividuell hergestellter Arzneimittel (Urteil vom 24.09.2014, Az. V R 19/11, BStBl 2016 Teil II S. 781) beschäftigen die Praxis unverändert in hohem Maße, wie bereits der erste Beitrag dieses Newsletters zeigt. Vor dem Hintergrund dieser Thematik und daran anknüpfender, derzeit ungeklärter Folgefragen, z.B. ob die Umsatzsteuerbefreiung möglicherweise auch die Abgabe von Fertigarzneimitteln (incl. entsprechender Begleitmedikation bei der Abgabe patientenindividuell hergestellter Arzneimittel) umfasst, treten weitere, durchaus wichtige umsatzsteuerliche Rechtsentwicklungen - unberechtigterweise - derzeit ein wenig in den Hintergrund.

Völlig offen ist beispielsweise derzeit die Frage, ob bzw. wann im Krankenhaus selbständig tätige Ärzte - also solche, die in keinem Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis zum Krankenhaus stehen - dem Krankenhaus für ihre heilkundlichen humanmedizinischen Leistungen Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19%) zu berechnen haben. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht vorliegen, wäre eine Verteuerung dieser Leistungen - ohne entsprechenden Vorsteuerabzug beim die Leistung empfangenden Krankenhaus - die zwangsläufige und unvermeidbare Folge.

Nach bisher wohl völlig herrschender Auffassung, der sich verschiedene Finanzgerichte und auch die Finanzbehörden angeschlossen hatten, war diese Frage nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG bzw. nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) zu beurteilen; außerhalb der Finanzbehörden gab es dabei, soweit

ersichtlich, keine Zweifel an der Anwendung der hier angesprochenen Umsatz-/Mehrwertsteuerbefreiungen.

Keine einheitliche Rechtsprechung des BFH

Ob diese Rechtsnormen aber tatsächlich für diese Rechtsfragen die richtigen sind oder ob nicht möglicherweise andere Rechtsvorschriften einschlägig sind, ist angesichts aktueller und sich vermutlich widersprechender Urteile der beiden für Umsatzsteuerfragen zuständigen BFH-Senate derzeit offen. Angesichts des Umstandes, dass die hier angesprochenen EU-Regelungen schon seit 1977 gelten und der derzeit maßgebliche deutsche Gesetzestext immerhin seit dem 01.01.2009 maßgeblich ist, macht diese Konstellation (mit damit verbundenen erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Beteiligten) einigermaßen sprachlos.

Nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG (in der seit dem 01.01.2009 maßgeblichen Fassung) sind - zwingend - von der Umsatzsteuer befreit „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden“. Diese Vorschrift setzt die alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtende Vorgabe des Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL um, wonach die EU-Mitgliedstaaten von der Mehrwertsteuer befreien „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arzttähnlichen Berufe durchgeführt werden.“

Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des EuGH vom 06.11.2003 (Az. C-45/01 Dornier) geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die hier angesprochene Umsatzsteuerbefreiung von der Erfüllung einer weiteren, nicht explizit in den

angesprochenen Vorschriften aufgeführten Voraussetzung abhängen, nämlich davon, dass die in Rede stehenden Leistungen „im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Behandelndem, z. B. in Praxisräumen des Behandelnden, in der Wohnung des Patienten oder an einem anderen Ort erbracht werden“ müssen (vgl. insbesondere Abschnitt 4.14.1 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Zahlreichen Humanmediziner, die im Krankenhaus selbständig tätig sind, wurde die Umsatzsteuerbefreiung seitens der zuständigen Finanzbehörden konsequenterweise wegen des Fehlens eines „persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Behandelndem“ verneint. Dies betrifft insbesondere Laborärzte, aber z. B. auch Radiologen oder Pathologen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied mit Urteil vom 10.11.2015 (Az. 2 K 2409/13), dass die Leistungen eines nicht über eine eigene kassenärztliche Zulassung verfügenden Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik auch dann nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfreie Heilbehandlungen darstellen können, wenn kein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient im konkreten umsatzsteuerlich zu beurteilenden Leistungsverhältnis bestehe. Denn weder die Wortlaute noch die Zielsetzungen und Systematik des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG 2009 oder des Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL noch die zur Auslegung heranziehbar Rechtsprechung des EuGH und des BFH rechtfertigten die von der Finanzverwaltung vertretene einengende Auslegung von § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG unter Abstellen auf das Erfordernis eines persönlichen Vertrauensverhältnisses. Die gleiche Ansicht vertritt das Niedersächsische Finanzgericht im Urteil vom 03.09.2015 (Az. 16 K 340/12). Beide Urteile wurden allerdings nicht rechtskräftig, weil die beklagten Finanzämter Revisionen beim BFH einlegten. Für das Revisionsverfahren im beim FG Berlin-Brandenburg anhängigen Verfahren zuständig wurde der XI. Senat des BFH (Az. XI R 23/15), für das Revisionsverfahren im beim Niedersächsischen FG anhängigen Verfahren der V. Senat des BFH (Az. V R 25/16).

Der V. Senat entschied als erster der beiden Senate, und dies in einer die Praxis überraschenden, wenn nicht sogar verblüffenden Art und

Weise (Urteil vom 24.08.2017, Az. V R 25/16, BFH/NV 2017, S. 1687; das Urteil ist bis heute noch nicht amtlich im BStBl veröffentlicht und damit nicht automatisch in allen vergleichbaren Fällen uneingeschränkt anzuwenden). Danach sind medizinische Analysen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat, - wenn überhaupt! - nur nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG (oder Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) steuerfrei. § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG bzw. Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL seien - so der V. Senat - hier überhaupt nicht einschlägig.

In § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG werden eine Vielzahl von Erbringern von Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen sowie von damit eng verbundenen Umsätzen von der Umsatzsteuer befreit; diese deutsche Vorschrift stellt die nationale Umsetzung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL dar, wobei diese Umsetzung allerdings nach der Meinung des BFH - und zwar beider Senate! - jedenfalls teilweise misslungen ist; hierauf wird an dieser Stelle bei nächster Gelegenheit näher einzugehen sein.

Für den V. Senat hatte die (für ihn) allein denkbare Anwendbarkeit der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG bzw. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL zur Folge, dass im Urteilsfall keine abschließende Entscheidung möglich war. Die Rechtssache wurde konsequenterweise an das Niedersächsische FG zurückverwiesen mit der Maßgabe, im zweiten Rechtsgang die bislang fehlenden Feststellungen zur etwaigen Anwendung von § 4 Nr. 14 Buchst. b Satz 2 UStG nachzuholen, und zwar konkret des Doppelbuchst. bb dieser Vorschrift, die nach ihrem Wortlaut nur „Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 SGB V gelten“, umfasst. Dabei sei aber zusätzlich zu prüfen, ob diese deutsche Regelung im Hinblick auf einen unzulässigen Bedarfsvorbehalt unionsrechtswidrig sein könnte, was wiederum eine unmittelbare Anwendung der EU-rechtlichen Befreiungsvorschrift möglich machen könnte, immer vorausgesetzt, dass die weiteren, hier nicht im Detail angesprochenen Voraussetzungen des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL nachweislich erfüllt sein sollten.



Unübersichtliche Rechtslage

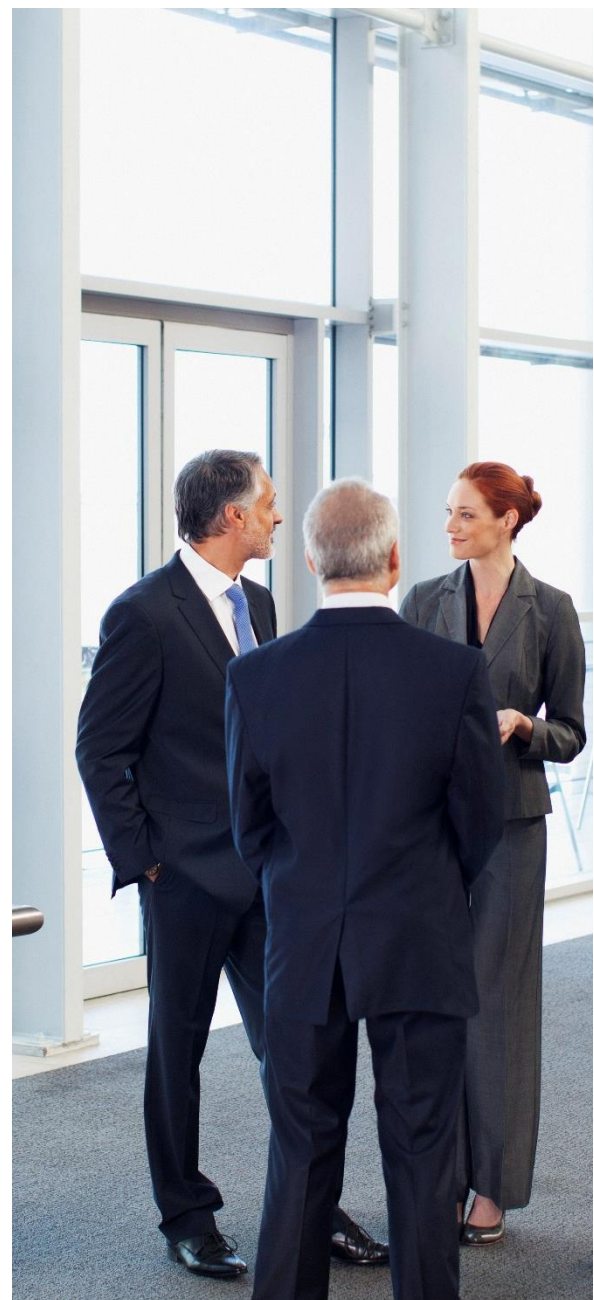
Die Rechtslage, mit der betroffene, selbständig in einem Krankenhaus tätige Humanmediziner und die maßgeblichen Krankenhäuser seitdem konfrontiert sind, ist zwangsläufig einigermaßen unübersichtlich. Die Praxis behilft sich ggf. mit sog. „Steuerklauseln“; sie geht von der Umsatzsteuerbefreiung aus, eröffnet aber ggf. über „Steuerklauseln“ die Möglichkeit der Nachberechnung von Umsatzsteuer im Falle einer später im konkreten Einzelfall festgestellten Steuerpflicht. Noch verworrener ist die zutreffende umsatzsteuerliche Beurteilung der hier angesprochenen Sachverhalte durch die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des IX. Senats in der beim FG Berlin-Brandenburg erstinstanzlich entschiedenen Rechtssache (Urteil vom 11.10.2017, Az. XI R 23/15, BStBl 2018 Teil II S. 109) geworden. Der IX. Senat wollte sich erkennbar nicht zu der Frage äußern, welche Norm konkret einschlägig sei; er formulierte vielmehr eine Vorlage an den EuGH „zur Steuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik“, z. B. für Krankenhäuser. Die von ihm formulierten Fragen fassen die - unverändert offenen Fragen - wie folgt zusammen:

1. Beurteilt sich die Steuerfreiheit von Heilbehandlungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik im Bereich der Humanmedizin unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL oder nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL?
2. Setzt die Anwendbarkeit von Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL –falls diese Bestimmung anwendbar ist– ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und der behandelten Person voraus?

Rechtssicherheit dringend erforderlich

Die vorstehenden Ausführungen lassen einen fast schon hilflosen Umgang mit den zentralen Befreiungsvorschriften im Bereich humanmedizinischer Heilbehandlungsleistungen erkennen. Hier muss dringend und zeitnah Rechtssicherheit geschaffen werden. Vielleicht schafft dies der EuGH im zuletzt angesprochenen Verfahren (Az. C 700/17 Peters). Dann würde er allerdings eine „glücklichere“ Hand beweisen als in der eingangs angesprochenen Zytostatika-Thematik. Dort hatte er - jedenfalls nach Auffassung des BFH - die unzutreffende Rechtsnorm geprüft, nämlich Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL und nicht etwa Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch ergänzend angemerkt, dass beim XI. Senat des BFH ein weiteres Revisionsverfahren zu der hier angesprochenen Thematik anhängig ist (Az. XI R 30/17). Das FG Hamburg hatte hier erstinstanzlich mit Urteil vom 29.08.2017 (Az. 2 K 221/15), dass die Umsätze eines Laborarztes, der Gewebeproben anderer Ärzte und/oder Krankenhäuser analysiert und befundet, als Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei seien und dass das Bestehen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient nicht vorauszusetzen ist.





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

MÜNCHEN


Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de